

Planungsgruppe Zürcher Unterland

Gemeindeverwaltung, Obergass 17, Postfach, 8193 Eglisau

Tel. 043 422 35 05 – Fax 043 422 35 08 – pzu@eglisau.ch – www.pgzu.ch

eVernehmlassung
Baudirektion Kanton Zürich

Unser Zeichen: rhi/ovo

Reg. 5.09.1

Datum: 9. Juni 2025

PBG-Revision «Baudenkmäler» – Stellungnahme PZU via eVernehmlassung

Erläuterungsbericht zur Vorlage

Genereller Hinweis:

Die PZU sieht eine mögliche Gefahr, dass die geplante Mehrbelastung für den Kanton zukünftig zum Teil auf die Regionen übertragen werden könnte. Sie möchte darauf hinweisen, dass sie sich als Region aktuell und auch zukünftig nicht in der Pflicht sieht, finanzielle oder personelle Beiträge an die verschiedenen Prozesse im Zusammenhang mit Baudenkmälern zu leisten.

Synopse Planungs- und Baugesetz (PBG)

§ 203 Abs. 2 Zuständigkeiten Inventare

Antrag:

Falls die Kompetenz für die Inventarisierung kommunaler Baudenkmäler an die zuständige kantonale Behörde übergeht, sollte dasselbe für die Kompetenz, Schutzentscheide über die kommunalen Baudenkmäler zu treffen und umzusetzen, gelten.

Begründung:

Die PZU begrüsst, dass auch die Inventare für die Baudenkmäler von kommunaler Bedeutung zukünftig durch die zuständige kantonale Behörde erstellt werden. Sie hofft, dass dies schlankere Verfahren ermöglicht und so eine einheitliche Praxis zur Inventaraufnahme sichergestellt werden kann. Jedoch sollte aus Sicht der Region im Sinne der Einheitlichkeit und Vereinfachung auch die Kompetenz, Schutzentscheide über die kommunalen Baudenkmäler zu treffen und umzusetzen, beim Kanton liegen. Die Verantwortung sollte im ganzen Prozess beim Kanton liegen. Nur so kann sichergestellt werden, dass mögliche Synergien und Effizienzsteigerungen genutzt werden können.

§ 217a Kostenanteile

Antrag:

Die Beiträge in der Höhe von mindestens 10% der beitragsberechtigten Kosten an Baudenkmäler von kommunaler Bedeutung sind in jedem Fall durch den Kanton und nicht durch die Gemeinden zu tragen.

Begründung:

Aus Sicht der PZU sollte die Option, Zahlungen an die beitragsberechtigten Kosten an Baudenkmäler von kommunaler Bedeutung zu leisten, bei der gleichen Stelle liegen, welche auch für die

Regionalplaner:

EBP, Rebecka Hischier und Oliver Vögeli

www.ebp.ch, Tel. +41 44 395 16 16, rebecka.hischier@ebp.ch, oliver.voegeli@ebp.ch

Inventarisierung und Unterschutzstellung zuständig ist. Da das Begehren nach Beitragszahlungen vom Kanton kommt, sieht die PZU diese Pflicht zukünftig beim Kanton.

Sollte die Kompetenz für die Inventarisierung kommunaler Baudenkmäler bei den Gemeinden bleiben, lehnt die PZU die Einführung einer verbindlichen finanziellen Beteiligung an den beitragsberechtigten Kosten durch die Gemeinden ab.

Zudem sieht die PZU die Gefahr, dass insgesamt sehr viel höhere Kosten auf die Gemeinden zukommen, da sie die Kosten für die Beitragszahlungen viel höher einschätzt als die Kosten für die Inventarisierung und Unterschutzstellung.

Synopse Kantonale Natur- und Heimatschutzverordnung (KNHV)

Keine Anmerkungen der PZU.

Synopse Verordnung über die Sachverständigenkommissionen gemäss § 216 PBG (VSVK)

Keine Anmerkungen der PZU.

Synopse Denkmalpflegefondsverordnung (DPFV)

Keine Anmerkungen der PZU.